

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

17. Verordnung vom 11.02.1815 publ. 23.02.1815

im Lande consumirten accisbaren Waaren entrichtet wird, so findet doch die Regierung durch eingegangene Anfragen sich veranlaßt, jeden Zweifel, der über den Sinn der obenangeführten Stelle des Gesetzes etwa entstanden seyn könnte, durch die ausdrückliche Erklärung zu heben, daß es in Ansehung aller solcher accisbaren Waaren, die zu Brake, Elsflath oder an andern Orten in hiesigem Lande bloß gelagert werden, weder einer Angabe (in so ferne diese nicht etwa zur Justification der Accise-Berechnung des Solderers in dem einen oder andern Fall erforderlich wäre) bedürfe, noch davon einige Accise zu entrichten sey, sondern daß beydes nur in Ansehung derjenigen accisbaren Waaren geschehen müsse, die innerhatb Landes, es sey zum eignen Verbrauch der Käufer, oder zum Detailhandel und Wiederverkauf abgesetzt worden sind.

17) Der Direction der Wittwen-  
Waisen- und Leibrenten-Casse  
Bekanntmachung vom 11. Febr.

publ. 23. Febr. 1815.

In Gemäßheit einer von Sr. Herzogl. Durchlaucht erlassenen Höchsten Verfügung ist wegen der bey der Wittwen- und Waisen-Casse entstandenen Rückstände folgendes bestimmt: Bestimmung wegen der Rückstände von Beyträgen der Interessenten dieser Cassen.



daß die Rückstände von Beyträgen der Interessenten, die auf Contributionsfuß eingesezt haben, in den nächsten sieben Receptions-Terminen, von dem bevorstehenden 71sten Termine angerechnet, zugleich mit jedem wieder fällig werdenden Beitrag, und zwar so, daß die einfachen Zinsen des Rückstandes für den Zeitraum bis zum 31. December 1814. mit 4 Procent, von da an bis zum Abtrag aber mit 5 Procent hinzugehen, abgetragen werden sollen, wobey jedoch jedem Interessenten unbenommen bleibt, auch in einer kürzern Frist seine Rückstände abzutragen.

Da indeß die Cassé bey jenem allmäligen Abtrage kein neues Risiko übernehmen kann, so ist festgesezt, daß, wenn während desselben, und ehe der ganze Rückstand bezahlt ist, ein Interessent mit Tode abgehen sollte, der Wittwe oder resp. den Waisen desselben die Wahl werde gelassen werden, entweder den Rest des Rückstandes mit den Zinsen nach obiger Bestimmung zu bezahlen, um dann die volle Wittwen- oder Waisen-Pension zu genießen, oder auch sich wegen des unberichtigt gebliebenen Theils des Rückstandes einen verhältnismäßigen Theil der Pension, nach Maaßgabe